

Merkblatt zur Einbürgerung Gemeinde Mosnang

Einbürgerungsrat

Telefon 071 982 70 77
Telefax 071 982 70 71
roland.schmid@mosnang.ch
www.mosnang.ch

Gemeinde Mosnang
Postfach, 9607 Mosnang

1. Das Gesuch zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzerfordernisse von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber haben folgende Vorgaben zu erfüllen:

für die **ordentliche Einbürgerung** (Einbürgerung im Allgemeinen)

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs (für die Berechnung der Aufenthaltsdauer von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt angerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen);
- 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton St. Gallen und in der Gemeinde;
- über die Niederlassungsbewilligung C verfügen;
- für den Ehepartner genügt eine Wohnsitzdauer von 3 Jahren im Kanton und 2 Jahren in der Gemeinde, sofern seit wenigstens 3 Jahren eine eheliche Gemeinschaft besteht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind;
- integriert sein, was bedeutet:
 - a) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b) Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - c) Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in Deutsch zu verständigen;
 - d) Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
 - e) Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

für die **besondere Einbürgerung** (Ausländische und staatenlose Jugendliche)

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, davon wenigstens 5 Jahre in der Gemeinde;
- über die Niederlassungsbewilligung C verfügen;
- integriert sein, was bedeutet:
 - a) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b) Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - c) Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in Deutsch zu verständigen;
 - d) Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- das Gesuch vor dem 20. Altersjahr einreichen und mindestens 11 Jahre alt sind.

2. Im Kanton St. Gallen sind die Gemeinden in der Erteilung des Bürgerrechts autonom. Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die Wohnsitzgemeinde – als Lebenszentrums der Bewerberin bzw. des Bewerbers – in Frage. Die zuständige Administrativbehörde in der Gemeinde ist der Gemeinderat, welcher einen Einbürgerungsrat eingesetzt hat. Die Gesuchstellenden haben dem Einbürgerungsrat als beauftragte Stelle (Adresse: Gemeinde Mosnang, Einbürgerungsrat, Postfach, 9607 Mosnang) folgende Unterlagen einzureichen:

- a) das Bewerbungsschreiben mit Fotografie;
 - b) Wohnsitzbescheinigungen ihrer schweizerischen Wohnorte;
 - c) einen aktuellen Ausweis über den registrierten Familienstand, wenn die gesuchstellende Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
 - d) eine aktuelle Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn die gesuchstellende Person weder verheiratet ist noch in eingetragener Partnerschaft lebt;
 - e) eine Kopie des Ausländerausweises;
 - f) den Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
 - g) den Nachweis über das Bestehen guter Deutschkenntnisse, wenn die Beherrschung der deutschen Sprache nicht offenkundig ist;
 - h) Erklärung über die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung, **insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie** der Werte der Bundesverfassung.
3. Der Aktuar des Einbürgerungsrates führt ein Initialgespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber und gibt das Gesuchsformular ab. Der Einbürgerungsrat prüft nach Eingang des Gesuches, ob die formellen Voraussetzungen (Niederlassungsbewilligung C und Wohnsitzfristen) erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ersucht der Einbürgerungsrat das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand um einen Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA. Im Verlaufe des Verfahrens werden die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Einbürgerungsrat, nach weiterer Prüfung der Unterlagen, zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.
 4. Steht der Einbürgerungsrat dem Gesuch bei der allgemeinen Einbürgerung positiv gegenüber, führt dieser das Verfahren mit der öffentlichen Auflage und der amtlichen Bekanntmachung durch. Gesuche über den Erwerb des Bürgerrechts, welche dem Verfahren gemäss besonderer Einbürgerung unterstehen, werden auf Gemeindeebene vom Einbürgerungsrat abschliessend behandelt. Treten aufgrund eines späteren Polizeiberichts negative Gründe (z.B. Straftaten oder dergleichen) auf, kann der Einbürgerungsrat den bereits gefassten positiven Beschluss ändern.
 5. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der Bürgerschaft bei der allgemeinen Einbürgerung bzw. des Entscheids des Einbürgerungsrates bei der besonderen Einbürgerung wird das Gesuch samt Beilagen dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand des Kantons St. Gallen weitergeleitet. Der Kanton holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Anschliessend folgt der Beschluss durch den Regierungsrat des Kantons St. Gallen über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Durch diesen Beschluss ist das Verfahren abgeschlossen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist nun Schweizer Bürger, Kantonsbürger und Bürger der Gemeinde Mosnang.
 6. Sowohl die Gemeinde als auch der Kanton erheben Einbürgerungsgebühren aufgrund des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; Nr. 50.00.01-50.00.06). Zusätzlich erhebt der Bund für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00. Die Einbürgerungsgebühr der Gemeinde Mosnang wird mit dem Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.
 7. Im Einbürgerungsverfahren besteht die Möglichkeit, Vor- und Familiennamen anzupassen. Fremdklingende und schlecht aussprechbare Vornamen können auf Begehren des Bewerbers bzw. der Bewerberin in einem vereinfachten und gebührenfreien Verfahren in die deutsche Sprache übersetzt oder auch geändert werden. Bei den Familiennamen hingegen sind zu Gunsten einer besseren Aussprechbarkeit nur phonetische Änderungen erlaubt.
 8. Die massgebenden Bestimmungen zum Einbürgerungsverfahren sind enthalten in:
 - Bundesverfassung (SR 101)
 - Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0)
 - Kantonsverfassung (sGS 111.1)
 - Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1)
 - Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.11)

9. Die Schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.
10. Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind während des Einbürgerungsverfahrens unter Beilage der Zivilstandsurkunde umgehend dem Einbürgerungsrat mitzuteilen.
11. Weitere Auskünfte erteilt der Aktuar des Einbürgerungsrates, Ratschreiber Roland Schmid, Tel. 071 982 70 77 oder roland.schmid@mosnang.ch). Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand des Kantons St. Gallen steht für Beratungen ebenfalls zur Verfügung.

Mosnang, 16. November 2017 (gültig ab 1. Januar 2018) | Einbürgerungsrat Mosnang